

Lutherstadt Wittenberg

Verfahrensstand: Offenlage von 13.08.2020 bis 16.09.2020

Abwägung TÖB

Stand: 30.09.2020

Bebauungsplan W4 Alter Elbhafen - Teilplan A, 5. Änderung "Wohngebiet am Stadthafen" 2. Entwurf

Lfd.Nr.	Eingangsdatum	Anregungsgeber	Einwendung	Abwägung
1	15.09.2020	Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr des Landes Sachsen-Anhalt Referat 24 Sicherung der Landesentwicklung Neustädter Passage 15 06122 Halle (Saale)	<p>Bereits zum Planungsstand des Entwurfes vom 26.09.2019 der vorgesehenen 5. Änderung "Wohngebiet am Stadthafen" des Bebauungsplanes W4 Alter Elbhafen - Teilplan A habe ich mit der Stellungnahme vom 10.02.2020 (Az. 2421-20221/31-00938.1) festgestellt, dass diese Planung nicht raumbedeutsam und eine landesplanerische Abstimmung hierfür demnach nicht erforderlich ist.</p> <p>Nach Prüfung der mir nunmehr zum Planungsstand des 2. Entwurfes vom 29.05.2020 vorgelegten Planfassung halte ich die Feststellung vom 10.02.2020 weiterhin aufrecht.</p> <p>Hinweise: Die oberste Landesentwicklungsbehörde führt gemäß § 16 LEntwG LSA das Raumordnungskataster (ROK) des Landes Sachsen-Anhalt. Die Erfassung aller in Kraft gesetzten Bauleitpläne ist u.a. Bestandteil des ROK. Ich bitte Sie daher, mich von der Genehmigung/ Bekanntmachung dero.g. Bauleitpläne/ städtebaulichen Satzungen durch Übergabe einer Kopie der Bekanntmachung und der in Kraft getretenen Planung einschließlich Planbegründung in Kenntnis zu setzen.</p>	<p>Kenntnisnahme, keine Abwägung erforderlich</p> <p>Die Planung ist nicht raumbedeutsam und eine landesplanerische Abstimmung ist nicht erforderlich.</p>

2	17.09.2020	Landkreis Wittenberg Fachdienst Bauordnung Breitscheidstraße 4 06886 Lutherstadt Wittenberg	<p>Dem Landkreis Wittenberg wurden die Unterlagen zum Entwurf des o.g. Bebauungsplanes der Innenentwicklung zur Stellungnahme übergeben. Im Rahmen der Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB erhalten Sie hiermit die gebündelte Stellungnahme des Landkreises Wittenberg.</p> <p>Aus der Sicht der Fachdienste (FD) Fachdienst Brand-; Katastrophenschutz und Rettungswesen, Fachdienst Bauordnung - Abt. Untere Bauaufsicht, Umwelt und Abfallwirtschaft – Abt. Untere Wasserbehörde; Fachdienst Umwelt und Abfallwirtschaft – Untere Immissionsschutzbehörde gibt es keine Bedenken und Hinweise zum vorliegenden Entwurf.</p> <p>Die beteiligten Fachämter äußerten sich wie folgt:</p> <p>Fachdienst Umwelt und Abfallwirtschaft – Untere Naturschutzbehörde Zum vorliegenden Entwurf gibt es aus Sicht des Naturschutzes und der Landschaftspflege keine grundlegenden Bedenken, sofern die geplanten Arbeiten an der Kaimauer im Rahmen einer ökologischen Baubegleitung überwacht werden. Die Belange des allgemeinen Artenschutzes gemäß § 39 BNatSchG sowie des besonderen Artenschutzes gemäß § 44 BNatSchG sind bei der Planung und Realisierung zu berücksichtigen und vor Baubeginn zu prüfen.</p> <p>Begründung Zum Artenschutz Die notwendigen artenschutzfachlichen Untersuchungen und daraus resultierende erforderliche Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen (inkl. Maßnahmen für die Uferschwalbe) finden im Rahmen der Genehmigungsplanung des tatsächlichen Vorhabens Beachtung. Ein Verstoß gegen die Zugriffsverbote des § 44 (1) Nr. 1-3 BNatSchG im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplans ist damit nicht zu erwarten.</p> <p>Zu den Schutzgebieten/Natura 2000-Gebiet Durch die Sanierung bzw. Erneuerung der alten Kaimauer sind Baumaßnahmen unmittelbar im Uferbereich geplant. Gemäß § 2 Abs. 4 der Landesverordnung zur Unterschützstellung der Natura 2000-Gebiete im Land Sachsen-Anhalt (N2000-LVO LSA) gehören die</p>	<p>Kenntnisnahme, keine Abwägung erforderlich</p> <p>Die Naturschutzbehörde bestätigt, dass mit dem Bauleitplanverfahren Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Ziff. 3 BNatSchG nicht ausgelöst werden.</p> <p>Die Ergebnisse der geforderten Erfassungen für die Zauneidechse und die Brutvögel werden Bestandteil der Objektplanung für die neue Hochwasserschutzeinrichtung. Erforderlich werdende Maßnahmen zur Vermeidung sowie zum Ausgleich werden im Rahmen der Genehmigungsplanung festgelegt und im Rahmen der Realisierung des</p>
---	------------	---	--	--

		<p>Uferbereiche zum besonderen Schutzgebiet. Folglich befinden sich die geplanten Baumaßnahmen zur Erneuerung der Kaimauer innerhalb des FFH-Gebietes „Elbaue zwischen Griebo und Prettin“ (FFH0073 LSA, DE 4142-301).</p> <p>Gemäß § 6 Abs. 2 Nr. 5 N2000-LVO LSA sind Handlungen verboten, welche zu einer Nährstoffanreicherung oder Schädigung des ökologischen oder chemischen Zustandes des Grundwassers, von oberirdischen Gewässern oder von Böden führen können. Im Zuge der geplanten Baumaßnahmen zur Erneuerung der Kaimauer ist es daher zwingend erforderlich, dass baubedingte Schadstoffeinträge in die Elbe, in das Grundwasser oder den Boden vermieden werden. Dies muss, wie durch die FFH-Verträglichkeitsvoruntersuchung empfohlen, im Rahmen einer ökologischen Baubegleitung sichergestellt werden. Die FFH-Verträglichkeitsvoruntersuchung kommt zu dem Schluss, dass unter Einhaltung der Verhinderung von Schadstoffeinträgen in die Elbe, Boden und Grundwasser, vom Vorhaben keine erheblichen Beeinträchtigungen auf die Schutzgüter des FFH-Gebietes „Elbaue zwischen Griebo und Prettin“ zu erwarten sind. Dem wird seitens der UNB zugestimmt. Das Projekt ist mit den Schutzziele des besonderen Schutzgebietes vereinbar. Eine vertiefenden FFH-Verträglichkeitsprüfung gemäß § 34 BNatSchG ist nicht notwendig.</p> <p>Zum Biotopschutz Das geplante Vorhaben lässt entsprechend der vorliegenden Planungsunterlagen keine nachhaltigen erheblichen Beeinträchtigungen von Biotopen, welche den gesetzlichen Schutz nach § 30 BNatSchG bzw. § 22 NatschG LSA unterliegen, erwarten.</p> <p>Zur Eingriffsregelung Die Aufstellung des Bebauungsplans erfolgt nach § 13b i. V. m. § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren. Im beschleunigten Verfahren gelten gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens nach § 13 Abs. 2 und 3 Satz 1 BauGB entsprechend. Gemäß § 13 Abs. 3 Satz 1 BauGB ist im in Rede stehenden Bauleitplanverfahren von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6a Abs. 1 und § 10a Abs. 1 BauGB abzusehen; § 4c BauGB ist nicht anzuwenden.</p>	<p>Vorhabens umgesetzt. Dies betrifft auch erforderlich werdende Maßnahmen für die Uferschwalbe.</p> <p>Dem Hinweis wird gefolgt. Die Lutherstadt Wittenberg veranlasst die ökologische Baubegleitung im Zuge der Baumaßnahme zur Erneuerung der Kaimauer (Errichtung der Hochwasserschutzanlage) und sichert die artenschutzfachlichen Untersuchungen und daraus resultierende erforderliche Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen über einen städtebaulichen Vertrag.</p>
--	--	---	---

			<p>Gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 4 BauGB gelten im beschleunigten Verfahren in den Fällen des § 13a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BauGB Eingriffe, die auf Grund der Aufstellung des Bebauungsplans zu erwarten sind, als im Sinne des § 1a Abs. 3 Satz 6 BauGB vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig. Das bedeutet, dass für die zu erwartenden Eingriffe in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild, welche durch den Bebauungsplan induziert werden, keine Ausgleichsmaßnahmen erforderlich sind. Demzufolge sind im Bebauungsplan auch keine Festsetzungen für naturschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen zu treffen.</p>	
3	24.08.2020	<p>Landesverwaltungsamt Sachsen Anhalt Abteilung 4 Landwirtschaft und Umwelt Ernst-Kamieth-Straße 2 06112 Halle (Saale)</p>	<p>Stellungnahme des Referates 407 Naturschutz Die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege für den hier benannten Bebauungsplan vertritt die Naturschutzbehörde des Landkreises Wittenberg.</p> <p>Stellungnahme des Referates 405 Abwasser Durch das geplante Vorhaben werden keine abwassertechnischen Belange in Zuständigkeit des Referates 405 des Landesverwaltungsamtes berührt.</p> <p>Stellungnahme der Oberen Immissionsschutzbehörde Mit dem in Rede stehenden Teilplan sollen in erster Linie die seit 1990 brachliegenden Flächen des westlichen Teils des ehemaligen Stadthafens zeitnah als Wohngebiet entwickelt werden.</p> <p>Nach Prüfung der Planunterlagen bestehen aus Sicht der oberen Immissionsschutzbehörde keine Bedenken gegen die Planung.</p> <p>Wie bereits im Rahmen der TÖB-Beteiligung zum 1. Entwurf dargelegt, ist aus immissionsschutzfachlicher Sicht auf gewisse Geruchsbeeinträchtigungen bei Ostwind durch Emissionen der ca. 700 Meter östlich des Plangebiets gelegenen Keksfabrik der WIKANA Keks- und Nahrungsmittel GmbH hinzuweisen. Es handelt sich um typische Kekserüche, die seit Jahrzehnten in Kleinwittenberg ortsüblich sind. Erhebliche Geruchsbelästigungen und somit schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-</p>	<p>Die Untere Naturschutzbehörde ist beteiligt worden, siehe (2).</p> <p>Kenntnisnahme, keine Abwägung erforderlich</p> <p>Der Hinweis wird in die Begründung aufgenommen.</p>

			Immissionsschutzgesetzes können aus fachlicher Sicht im Plangebiet auf Grund der Häufigkeit des zeitlichen Auftretens, der Geruchsintensität und der überwiegend angenehmen Hedonik der Gerüche mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.	
4	01.09.2020	Wasser- und Schiffahrtsamt Dresden Postfach 230117 01111 Dresden	Mit der Abwägung und dem Beschluss des 2. Entwurfes vom 15.07.2020 sind alle Belange der wasserstraßen- und Schiffahrtsverwaltung gewahrt. Dennoch bitte ich das Wasserstraßen- und Schiffahrtsamt Dresden im weiteren Verlauf der Planung und Ausführung zu beteiligen.	Kenntnisnahme, keine Abwägung erforderlich
5	14.09.2020	Landesamt für Vermessung und Geoinformation SA Elisabethstraße 15 06847 Dessau	<p>Die erneute Beteiligung bezüglich der Fortführung des Bebauungsplanes habe ich zur Kenntnis genommen und nochmals hinsichtlich der Belange des Vermessungs- und Katasterwesens geprüft.</p> <p>Meiner Stellungnahme vom 23.01.2020 zur vorhergehenden Beteiligung (Mein Zeichen: 052_c_V24-7000049-2020) ist bezüglich der Grenzeinrichtungen (Grenzmarken) und der bodenordnerischen Maßnahmen nichts hinzuzufügen.</p> <p>Auf das Vorhandensein und den entsprechenden Umgang mit den im Plangebiet vorhandenen Grenzeinrichtungen (Grenzmarken) wird in der Begründung auf der Seite 52 im Punkt 4.13 "Nachrichtliche Übernahmen und Hinweise" sowie auf der Entwurfszeichnung im Punkt "Hinweise" jeweils unter "Belange der Landesvermessung und des Liegenschaftskatasters" verwiesen. Ich gehe davon aus, dass die Auflagen und Vorgaben bezüglich der Grenzmarken beachtet werden.</p> <p>Zu den eingereichten Planunterlagen habe ich folgende Anmerkungen und Hinweise. Das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt (LVermGeo) besitzt alle Rechte an den Daten der Landesvermessung und des Liegenschaftskatasters,</p>	Kenntnisnahme, keine Abwägung erforderlich

		<p>insbesondere die Urheberrechte an den kartographischen Werken, die Rechte an den Luftbildern und die Rechte als Datenbankhersteller nach dem Gesetz über Urheberrecht und verwandte Iedergabe, insbesondere Internetnutzung und Eröffnung von Downloadmöglichkeiten ist, sofern gesetzlich nicht frei gestellt, nur mit Erlaubnis des LVerMGeo zulässig.</p> <p>Im vorliegenden Fall sind für die Darstellungen des Übersichtsplanes (Anlage 4_1_1) Geodaten aus der Topographischen Karte der Maßstabsreihe m 1:10.000 und für den Lageplan mit Untersuchungspunkten (Anlage 4_1_2) Geodaten aus der Liegenschaftskarte des LVerMGeo als Plangrundlagen verwendet worden. Für die Verbreitung dieser Daten ist eine Lizenz beim LVerMGeo einzuholen. Die Topographischen Landeskartenwerke sind durch das UrhG als "geistiges Eigentum" nach §§ 31 ff i.V.m. §§ 2 ff. UrhG geschützt. Des Weiteren besteht für die durch das LVerMGeo getätigten Investitionen als Datenbank ein Schutz gemäß §§ 87a ff. UrhG.</p> <p>Das lizenzierte Nutzungsrecht ist durch einen Quellenvermerk, entsprechend Nr.6 -Nutzungsbedingungen, auf den Planunterlagen nachzuweisen. Dieser Vermerk ist auf den beiden vorgenannten Unterlagen noch nicht aufgeführt. In diesem Zusammenhang möchte ich darauf hinweisen, dass das Nutzungsrecht für die hier verwendeten Geodaten sowie die Form und der Inhalt des aufzuführenden Quellennachweises im Geoleistungspaket für kommunale Gebietskörperschaften (Geo-kGk) enthalten sind, dass die Lutherstadt Wittenberg vom LVerMGeo erhalten hat.</p> <p>Ergänzen Sie die Quellenvermerke auf den Anlagen 4_1_1 und 4_1_2.</p>	<p>Kenntnisnahme, keine Abwägung erforderlich</p> <p>Die Lizenz zum Nutzungsrecht liegt der Lutherstadt Wittenberg mit dem Geoleistungspaket für kommunale Gebietskörperschaften vor. Dem Hinweis wird gefolgt.</p> <p>Die Quellenvermerke sind zu ergänzen.</p>
--	--	--	--

6	14.09.2020	Biosphärenreservatsverwaltung Mittelbe Postfach 1382 06813 Dessau	Im Ergebnis der Abwägung unserer Stellungnahme vom 12.02.2020 teilte uns die Stadt Wittenberg mit, dass die Hinweise zu den artenschutzrechtlichen Belangen im Rahmen der Objektplanungen für die neue Hochwasserschutzanlage berücksichtigt werden. So enthält	Dem Hinweis wird gefolgt.
---	------------	---	---	----------------------------------

			<p>der 2. Entwurf auch nur geringfügige Änderungen in der Begründung, aber keine neuen Aussagen zu den artenschutzrechtlichen Belangen.</p> <p>Insofern verweise ich noch einmal auf den Schwerpunkt "Ausgleichsmaßnahme Uferschwalbe" und die dazu möglichen Alternativen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Wenn die Kiesgruben Labetz oder Karlsfeld als Ausgleichsmaßnahme dienen sollen, müssten diese extra für das Anlegen der Bruthöhlen durch die Uferschwalben hergerichtet werden. Allerdings befinden sich die Kiesgruben nicht in Elbnähe und können somit andere Bedingungen der Nahrungssuche aufweisen und daher von den Uferschwalben als nicht geeignet eingeschätzt werden. <p>-Wir favorisieren die Schaffung von Ausweichquartieren an der Elbe. Eine geeignete Maßnahme wäre die die Errichtung einer künstlichen Brutwand z.B. aus Oberbodenhalden oder Sandschüttungen, die verdichtet und auf der südlich exponierten Seite aufgerissen werden. Möglich wäre auch eine Betonwand mit Sandhinterfüllung. Aber auch die von Dr. Zuppke in der Ergänzung zum artenschutzrechtlichen Fachbeitrag vorgeschlagenen künstlichen Nisthilfen zur Einziehung in die neue Mauer stellen eine Möglichkeit der Schaffung von Ausweichquartieren dar.</p>	<p>Erforderlich werdende Maßnahmen zur Vermeidung sowie zum Ausgleich werden im Rahmen der Genehmigungsplanung festgelegt und im Rahmen der Realisierung des Vorhabens umgesetzt. Dies betrifft auch erforderlich werdende Maßnahmen für die Uferschwalbe. Die Lutherstadt Wittenberg veranlasst die ökologische Baubegleitung im Zuge der Baumaßnahme zur Erneuerung der Kaimauer (Errichtung der Hochwasserschutzanlage) und sichert die artenschutzfachlichen Untersuchungen und daraus resultierende erforderliche Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen über einen städtebaulichen Vertrag.</p>
7	02.09.2020	ELW Entwässerungsbetrieb Heinrich-Heine-Straße 8 06886 Lutherstadt Wittenberg	<p>Hier noch einen Hinweis zum Bebauungsplan: Gemäß Begründung zum 2. Entwurf Seite 32 ist "Grundsätzlich... eine Versickerung der Dachwässer möglich.... Daher wird die RW-Kanalisation entsprechend der von den zuständigen Planungsbüros angegebenen Einleitflächen bemessen. Hydraulisch wird dadurch bereits in die maximal mögliche Kapazität des vorhandenen RW-Kanalbestand (Straße an der Elbe) vorgedrungen. Das Niederschlagswasser aller Nebenflächen bzw. unbefestigten Flächen ist somit der Versickerung (flache Rigole, Ausbildung von Versickerungsmulden etc.) zuzuführen. Auch bei der Oberflächengestaltung sollte nach Möglichkeit auf den Einsatz von versickerungsfähigen Materialien zurückgegriffen werden. Eine</p>	<p>Dem Hinweis wird gefolgt. Mit der Erschließungsplanung wird dafür Sorge getragen, dass die Niederschlagsbeseitigung auch bei Extremereignissen schadlos erfolgen kann. Die empfohlenen Maßnahmen der Oberflächengestaltung bzw. Einsatz von versickerungsfähigen Materialien in den Nebenflächen können zur Verringerung und zeitlichen Verzögerung des Spitzenabflusses herangezogen werden. Der städtebauliche Vertrag beinhaltet, dass</p>

			dementsprechende Bauausführung wird dann in jedem Fall zu einer Verringerung und zeitlichen Verzögerung des Spitzenabflusses führen.	der Vorhabenträger unter Beachtung der Empfehlungen der Baugrunduntersuchungen (Geotechnik Aalen vom 07.11.2018 Az.: 18312C/be01/hö/boe) eine Nachweisführung zur schadlosen Niederschlagsbeseitigung für das gesamte Plangebiet mit der Erschließungsplanung vorzulegen hat.
--	--	--	--	--

8	13.08.2020	Industrie- u. Handelskammer Halle-Dessau Kontaktbüro Bitterfeld Niemegker Straße 1 d 06749 Bitterfeld-Wolfen	Wir möchten darauf hinweisen, dass ansässige Unternehmen aus der Umsetzung des Bebauungsplanes keine Nachteile entstehen dürfen und eine gesicherte Entwicklung (ohne Restriktionen) am Standort auch zukünftig möglich sein muss. Ausgehend vom derzeitigen Informationsstand der IHK werden keine weiteren Bedenken angezeigt.	Kenntnisnahme, keine Abwägung erforderlich
---	------------	---	--	--

9		LSBB	Weiter offen	
---	--	------	--------------	--

Abwägung Stellungnahme Bürger

10	17.09.2020	BürgerIn 1	Ich lege Widerspruch gegen den Bebauungsplan W4 Alter Elbhafen Teilplan A 5. Änderung Wohngebiet am Elbhafen ein. Sie haben laut Pressemitteilung MZ vom 24. Juni 2020 zugegeben, dass eine Änderung im Bebauungsplan vorgenommen werden muss. Ich kann nun mit Auslegung des Bebauungsplanes keine Änderung feststellen. Was soll das werden? Wann stehen Sie endlich zu Ihrem Wort und ändern den Plan so, dass die neu gebauten Häuser in unser Stadtteil rein passen. Das Haus Am Hafen 3 ist abgerissen worden. Das Grundstück sieht richtig	<i>Es handelt sich um eine persönliche Einschätzung und Schlussfolgerungen, die zur Kenntnis genommen werden.</i> Es sind keine abwägungsrelevanten Anregungen Mit der Abwägung zum 1. Entwurf wurden
----	------------	------------	--	---

		<p>verwahrlost aus. Die Essigbäume und das Unkraut wachsen meterhoch. Da dort auch der Radwanderweg entlang läuft, gibt das für die Touristen kein schönes Bild. Auch die Straße ist noch nicht einmal von der Stadt gereinigt worden.</p> <p>Die Strassenreinigungssatzung gilt nicht nur für Bürger sondern auch für die Stadt. Wenn ich so ein Grundstück besitze, ist es meine Pflicht für Sauberkeit und Ordnung zu sorgen.</p> <p>Ich wohne seit 15 Jahren An der Elbe und gehe seither fast täglich an dem Gelände ehemals Kraftverkehr vorbei. Ich konnte sehr gut verfolgen, dass das Gelände und die darauf stehenden Gebäude immer mehr verwahrlosen. Einmal durch die Natur wie beispielsweise Sturm oder durch Menschenhand. Immer wieder kam es zu bränden, kaputte Fenster, Mülltüten, hohes Gras und heruntergefallene Dachziegel. Mit der Zeit wurde dieses große Areal immer unansehnlicher.</p> <p>Deshalb habe ich und viele Kleinwittenberger es begrüßt, dass es bauliche Veränderungen geben soll. In der jüngsten Geschichte Kleinwittenbergs gibt es etliche Neubauten, die in unser Stadtbild sehr gut passen. Zum Beispiel:</p> <ul style="list-style-type: none"> An der Elbe 13 – Ein Haus mit viel Glas, 3 Stockwerke Robert-Koch-Straße 64-65 – Neubau, 3 Stockwerke Jolly – Park – 6 neue Häuser, 2 Stockwerke Lugstr. Ecke An der Elbe – Neubau, 2 Stockwerke <p>Gerade letzteres konnte ich sehr gut verfolgen und habe mich mit den Besitzern über jeden Baufortschritt gefreut.</p> <p>Persönlich brauche ich garnicht so weit zu gehen, denn das Grundstück An der Elbe 5 mit den darauf stehenden Gebäuden haben wir als Familie in den 15 Jahren ansehnlich gestaltet, so verdreckt und verwildert alles aussah. Heute ist es ein Schmuckstück.</p> <p>Aus eigener Erfahrung wissen wir wieviel Zeit, Kraft und Geld man investieren muss, um sein Projekt zu realisieren.</p> <p>Das wichtigste ist, dass alle umgestalteten und neuen Häuser in dieses Stadtbild reinpassen, weil Kleinwittenberg ein Fischerdorf ist. Wenn ich mir Ihre Behauptungen ansehe, dann werden nicht alle Neubauten in unser Stadtbild passen. Aber es interessiert Sie die Meinung der Bürger nicht, das ist nur pro Forma, da der Stadtrat letztendlich alle Entscheidungen befürworten muss, damit alle Anträge gestellt werden können. Dazu muss man die jeweiligen Gesetze kennen und anwenden. Sie sind ja Beamter auf Zeit und auch noch Jurist, der weiss, dass ein Verwaltungsangestellter nicht</p>	<p>bereits Erläuterungen zu den Anmerkungen mitgeteilt. Darauf wird verwiesen.</p>
--	--	---	--

			<p>ohne Gesetz und nicht gegen das Gesetz hantieren darf. Es ist alles geklärt worden und deshalb ist die Meinung der Bürger nicht relevant. Komme ich nun zu einzelnen Punkten.</p> <p>1. Kaimauer Ich konnte das Hochwasser der Elbe 2013 verfolgen. Habe gesehen wie der Verlauf des Wassers war. Deshalb muss ich nur lachen, wenn ich höre Hochwasserbank. Besser wäre der Begriff: Promenadenmauer. Schlicht und einfach. Aber nun zur Kaimauer auf dem Areal. Ich gebe Ihnen recht, dass das Land die hoheitliche Aufgabe des Hochwasserschutzes hat und gelegentlich das Land diese Aufgabe an die Kommune überträgt. Trotzdem stelle ich an Sie beide die Frage, weshalb muss die Stadt bei klammen Kassen diese Mauer, die sich in Privatbesitz befindet , finanzieren muss. Auch wenn es einen Fördermittelbescheid gibt und Sie die Investitionen in die Planung mit rein genommen haben, werden Sie als Stadt Gelder locker machen müssen, um den Rest zu finanzieren. Meine Frage: Nach welchem Gesetz, welche Paragraphen dazu und aus welchem Jahr stammt es.</p> <p>Garagenkomplex Sie schreiben in dem Brief, dass die Wigewe in Ihrem Auftrag die Garagen verwaltet. So ein Verwalter kostet auch Geld. Weshalb verwaltet die Stadt die Garagen nicht selbst, nimmt die Mieten ein und füllt damit seine leeren Kassen. Auch Kleinvieh macht Mist. Nach welchen Gesetzmäßigkeiten läuft dieser Prozess ab?</p>	<p>Die vorliegende Bauleitplanung bezieht sich auf ein begrenztes Plangebiet. Gestaltung der Straße Neun Linden ist ebenso wenig planungsrelevant wie der Garagenstandort.</p>
--	--	--	--	--

11	17.09.2020	BürgerIn 2	<p>Danke dass ich als Bürger der Stadt Wittenberg eine eigene Meinung haben darf.</p> <p>Mich würde einmal brennend interessieren wie Sie sich das alles mit den Parkplätzen vorstellen, das Parkhaus was Sie angeben als Tiefgarage zu Bauen. Da jeder Einwohner mittlerweile mehr als ein Auto besitzt kann ich mir nicht vorstellen das es so groß genug ausgelegt wird um alle Fahrzeuge der Bewohner dort unterzustellen zumal die Parkplatzsituation in Klein Wittenberg eh schon mehr als unbefriedigend ist da es teilweise nicht mehr möglich ist als Anwohner einen Parkplatz in Unmittelbarer Nähe zu haben eher 2 bis 3 Straßen weiter, da auch Täglich Leute von außerhalb Parken um an der Elbe spazieren zu gehen.(hat in meinem Bsp. Nichts mit der Gaststätte zu tun! Da die Leute meistens mit Bussen/ Taxis oder Privat dort hingefahren werden)</p> <p>Man braucht an normalen Tagen einfach nur mal durch die Straßen von Klein Wittenberg gehen z.B. Robert-Koch-Str. oder Grünstraße und sieht wie überfüllt Sie sind grade in dem Bereich wo das Wohngebiet am Stadthafen entstehen soll!</p> <p>Wie wäre es dort und in den Umliegenden Straßen eine einheitliche Regelung zu finden zum Beispiel einseitiges Parken offiziell zu erlauben, sonst wird es in Zukunft zu Verengungen kommen wenn das Wohngebiet am Stadthafen entsteht bzw. steht und es würde im schlimmsten Fall weder Feuerwehr noch Rettungsdienst zu den Anwohnern durch kommen. Dies ist meiner Meinung nach eine Gefährdung aller Anwohner in Klein Wittenberg! Das gleiche ist mit diesem Abwägungsverfahren wo die Interessen an ein gesundes Wohnklima berücksichtigt werden. Da die Zufahrt zu den geplanten Einfamilienhäusern von der Straße An der Elbe führt bitte wo ist da mit einem gesunden Wohnklima zu rechnen wenn es durch den Verkehr mit mehr Abgasen zu rechnen ist. Wo bleibt da der tolle Klimaschutz in Wittenberg?</p> <p>Daher frage ich Sie wer sich so ein Wahnsinn überhaupt ausdenkt bzw. plant zumal sogar der Garagen Komplex wegfallen soll wo sollen die Anwohner bitte mit ihren Fahrzeugen hin? Meines Wissens nach ist es immer noch ein Gewerbegebiet was Teils sogar unter Denkmalschutz steht.</p>	<p>Der Planung der verkehrlichen Erschließung des Plangebietes liegen Untersuchungen zugrunde, die sich auf das weitere Umfeld erstrecken. Der Bebauungsplan trifft keine verkehrsrechtlichen Anordnungen. Es gilt die Stellplatzsatzung der Lutherstadt Wittenberg.</p> <p>Es sind keine abwägungsrelevanten Anregungen</p> <p>Mit der Abwägung zum 1. Entwurf wurden bereits Erläuterungen zu den Anmerkungen mitgeteilt. Darauf wird verwiesen.</p> <p>Diese Themen sind nicht Gegenstand des Bebauungsplans.</p>
----	------------	------------	---	--

12	17.09.2020	BürgerIn 3	<p>Danke das Sie mir als Bürger der Stadt Wittenberg eine eigene Meinung zugestehen. In der neuen Änderung des Bebauungsplanes W4 Alter Elbhafen Teilplan 5 finde ich keine Änderung laut Zeitungsartikel „da haben wir eine Kröte zu schlucken“. Warum wird so ein Satz veröffentlicht wenn keine Änderung erfolgt. Wie kommen Sie auf die Höhe von 14,10 Meter. Kein Gebäude in der unmittelbaren Nähe des Bebauungsgebietes hat die Höhe von 14,10 Meter. Wenn Sie den ehemaligen Kornspeicher nehmen der hat eine geringere Grundfläche eingenommen, Wie kann es sein die Kassen der Stadt leer sind und trotzdem werden 2,4 Mil. für die Umbaukosten der Kaimauer in Klein Wittenberg finanziert wo es doch die einzige Kaimauer in Privater Hand war. Das Fazit ist doch das es die Steuerzahler und die Hauseigentümer mal wieder drauf gebrummt bekommen. Und als Hochwasserschutzmauer schön und gut und der Rest der ringum keine Mauer hat?</p>	<p>Der Bebauungsplan wurde gemäß Abwägungsergebnis (wie mitgeteilt) geändert.</p> <p>Maximale Gebäudehöhen finden den Bezug zur Turnhalle Elbhafen.</p> <p>Es sind keine abwägungsrelevanten Anregungen. Mit der Abwägung zum 1. Entwurf wurden bereits Erläuterungen zu den Anmerkungen mitgeteilt. Darauf wird verwiesen.</p>
13	17.09.2020	BürgerIn 4	<p>Ich danke Ihnen, dass Sie mir als Bürger eine eigene Meinung zugestehen. Leider ist das nicht nur meine eigene persönliche Meinung, sondern von vielen Wittenberger Bürgerinnen und Bürger. In den aktuellen ausgelegten Unterlagen (Stadtseite Internet) sind keine Änderungen vorgenommen worden. Laut Pressemitteilung MZ vom 24. Juni 2020 wurde die maximale Höhe von 14,10 Meter angegeben, weiterhin fehlen die geänderten Auflagen zu Stellplätzen, dem Brandschutz und der Gestaltung der Gebäudefassaden. Diese Änderungen sind nicht auf der Internetseite der Lutherstadt Wittenberg zu lesen. Nach § 34 Absatz 1 Baugesetzbuch, Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I Seite 3634, geändert durch das Gesetz vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 587) ich zitiere: „ist ein Vorhaben zulässig, wenn es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt und die Erschließung gesichert ist. Die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse müssen gewahrt bleiben; das</p>	<p>Der Bebauungsplan wurde gemäß Abwägungsergebnis (wie mitgeteilt) geändert.</p> <p>Maximale Gebäudehöhen finden den Bezug zur Turnhalle Elbhafen.</p> <p>Mit der Abwägung zum 1. Entwurf wurden bereits Erläuterungen zu den Anmerkungen mitgeteilt. Darauf wird verwiesen.</p> <p>Es sind keine abwägungsrelevanten Anregungen.</p> <p>Der § 34 Baugesetzbuch findet in Plangebiet nach § 10 Baugesetzbuch keine Anwendung</p>

		<p>Ortsbild darf nicht beeinträchtigt werden...“ Zitat Ende. Ich zweifle an, dass bei der Abwägung diese Vorschrift grundsätzlich beachtet worden ist. Schon die Anforderung an gesunde Wohnverhältnisse durch höheren Verkehr in der Robert-Koch-Straße, Straße An der Elbe und Straße Neun Linden sind stark beeinträchtigt. Weiterhin zweifle ich an, dass der gewählte Baustil der neuen Gebäude mit dem Baustil der umgebenen Gebäude auch nur annähernd etwas miteinander zu tun haben. Der Baustil hat was mit dem Bauhausstil in den 1920 Jahren zu tun. Der Ortsteil Kleinwittenberg ist aber 1817 erbaut worden und besteht aus hauptsächlich mit gebauten kleinen Fischerhäusern und Gebäuden mit maximal 3 Etagen. Ich zweifle an, dass die Gebäudehöhe von maximal 14,10 Metern dem Umfeld entspricht. In diesem Bereich ist die Turnhalle Elbhafen, das Gebäude Am Hafen 6 im östlichen Teil, im Norden Grenzen Einfamilienhäuser (Robert-Koch-Straße, Am Hafen 4 und 5) und im Westen ebenfalls zwei Einfamilienhäuser mit keiner Gebäudehöhe von 14,10 Meter vorhanden. Auf der südlichen Seite des geplanten Wohngebietes befindet sich die Elbe. Woher kommen die im Abwägungsverfahren benannten 14,10 Mete? Bei den aufgezählten Gebäuden haben wir es hauptsächlich mit Satteldächern zu tun. Das Ortsbild wird mit dieser Bebauung stark verändert. Ich zweifle an, dass in diesem Abwägungsverfahren diese aufgezählten Fakten an ein gesundes Wohnklima berücksichtigt worden sind. Ich zweifle weiter an, dass im Abwägungsverfahren die Stadträte die Interessen der Bürgerinnen und Bürger von Kleinwittenberg gleichberechtigt im Sinne des § 34 Absatz 1 Baugesetzbuch ausreichend Beachtung geschenkt haben? Im Masterplan ist das vorgesehen. Will der Investor die Bauvorschriften des § 34 Absatz 1 Baugesetzbuch umgehen? Weshalb greift die Stadtplanung hier nicht ein?</p> <p>Die vorläufige Prüfung über den Erfolg einer Gemeinschaftsklage gegen das Bauvorhaben lässt einen Erfolg beim Verwaltungsgericht als vielversprechend ausgehen.</p> <p>Auf Grund der fehlenden Änderung bei der Veröffentlichung bleiben die schon erstellten Einwände aufrecht.</p> <p>Ihre textliche Aussage zum geplanten Wohngebiet am Stadthafen entspricht nicht ganz der Wahrheit. Zunächst möchte ich aus der Verwaltung wissen, welche rechtliche Verpflichtung bestand, dass die WIWOG und die WIGewe die Grundstücke mit dem Speicher, den Lokschuppen, der alten Reismühle, der Schmiede und der Kaimauer</p>	<p>Bei der Planung wurde auf laufende verkehrstechnische Untersuchungen und deren Ergebnisse zurückgegriffen. Die Begründung wird dahingehend ergänzt. Eine Beeinträchtigung der Wohnruhe kann ausgeschlossen werden.</p> <p><i>Es handelt sich um eine persönliche Einschätzung und Schlussfolgerungen, die zur Kenntnis genommen werden.</i></p> <p>Es sind keine abwägungsrelevanten Anregungen</p> <p>Maximale Gebäudehöhen finden den Bezug zur Turnhalle Elbhafen.</p> <p>Mit der Abwägung zum 1. Entwurf wurden bereits Erläuterungen zu den Anmerkungen mitgeteilt. Darauf wird verwiesen. Soweit es sich um abwägungsrelevante Anregungen oder Bedenken handelt erfolgt eine Abwägung wie</p>
--	--	---	---

		<p>kaufen mussten. Weiterhin sollte festgestellt werden, dass der private Vorbesitzer schon im Jahr 1998 einen Bauantrag zur Entwicklung der Industriebrache vorgelegt hatte. Die Stadt Wittenberg hat diesen Plan bewusst boykottiert. Ein Argument der Ablehnung war der Denkmalschutz. Wegen der nicht erteilten Baugenehmigung hatte der private Eigentümer den Weiterbau vom Elberad- und Fußweg nicht über das Gelände gestattet. Ich kann als Bürger dieser Stadt nicht nachvollziehen, weshalb die Lutherstadt Wittenberg diese Kaimauer abtragen will und für über 2,4 Millionen € wieder aufbaut. Die Kaimauer war die einzige in Privatbesitz befindliche Kaimauer an der Elbe. Dies ist allgemein bekannt, wenn man sich mit dem Fluss „Elbe“ und der Geschichte von Kleinwittenberg befasst. Die Kommunalaufsicht vom LK Wittenberg hat eine Haushaltsauflage für den Doppelhaushalt 2019/2020 erteilt. Unter anderen dürfen nur noch Kosten entstehen, zu der die Stadt Wittenberg rechtlich verpflichtet ist. Die Lutherstadt Wittenberg ist nicht Eigentümer der Grundstücke und schon erst recht nicht der Kaimauer. Welche rechtliche Verpflichtung soll es für diese Investition geben? Weshalb sollen wir als Steuerzahler für den Umbau der Kaimauer aufkommen? Welche Vorkehrungen wurden getroffen, dass die Stadtverwaltung Wittenberg die gesamten 2,4 Millionen Umbaukosten von der WIGEW und WIWOG (innerhalb von 2 Jahren) zurück bekommt? Es kann nicht sein, dass kommunale Unternehmen die Gewinne durch Verkauf und Vermietung für sich einstreichen und die Stadtkasse der Lutherstadt Wittenberg weiter geleert wird. Wenn dann die Schulden weiter zunehmen, wird den Bürgern durch Steuererhöhungen in die Taschen gegriffen. In den ausgelegten Unterlagen im Bürgerbüro sind weder die Anträge zum Abriss noch die Abrissgenehmigungen mit der dazugehörigen Begründung durch das Landesverwaltungsamt Halle zu finden. Sollten die Bürger nicht erfahren, wie diese Abrissgenehmigungen zu Stande gekommen sind? Wir haben noch mehr Bürger in Kleinwittenberg, die auch Gebäude haben die unter Denkmalschutz stehen und seit Jahren keine Abrissverfügung erhalten. An der Kaimauer sollen 4 Grundstücke für Einfamilienhäuser entstehen. Wer ist nach der Sanierung der Kaimauer für die bauliche Unterhaltung zuständig und trägt die Kosten? Werden die zukünftigen Grundstückseigentümer (Einfamilienhausbesitzer) vor anteilige Kosten für die Instandsetzung und der Unterhaltung der Kaimauer geschützt oder müssen sie als Anlieger die Kosten tragen? Der Elberad- und Fußweg soll als Weg zwischen beiden Mauern gebaut werden? Wie stellen sie, dass Einsatzkräfte mit ihrem Fahrzeug“ bei</p>	folgt:
--	--	---	--------

		<p>einem Notfall an diesen Elberad- und Fußweg auch rankommen? Meine Frage steht im Zusammenhang mit dem Bau der „Hochwasserschutzwand“ entlang der Straße An der Elbe. Die Begründung der Verwaltung, dass man auf diese Mauer Sandsäcke für einen erweiterten Hochwasserschutz stapeln kann, ist völlig an der physikalischen Kraft vom Wasser vorbei gedacht und das ist auch nachweisbar.</p> <p>Die Lutherstadt Wittenberg hat das Grundstück Am Hafen 3 gekauft. Wann wollte die Lutherstadt Wittenberg Ihrer Verpflichtung der Straßenreinigung nachkommen? Es fahren Baufahrzeuge von der Baustelle die Straße Neun Linden zur Dessauer Straße. Die gesamte Straße ist voller Schlamm und Dreck. Der Verursacher ist bekannt. Mal mit dem Besen ein wenig den Dreck breitschmierem lassen reicht da nicht. Man kann ja wenigstens erwarten, dass der Bauherr und der Auftraggeber die komplette Reinigung zum Freitag veranlasst. Wir Anlieger wollen nicht das Erdreich vom Baugelände entsorgen. Hier gilt nach aktueller Straßenreinigungssatzung das Verursacherprinzip. Wie wollen Sie die Einhaltung der regelmäßigen Reinigung nach der aktuell gültigen Straßenreinigungssatzung garantieren? Der Oberbürgermeister hat sich mehrmals über den Stand vom Baugeschehen informiert. Ich denke schon, dass er den Dreck gesehen hat. Eine Reaktion auf diesen Missstand bis heute nicht-</p> <p>Auf der Abbildung im Wochenspiegel Nr. 47 vom 20.11.2019 waren keine Beleuchtungsanlagen entlang vom Elberad- und Fußweg (Kaimauer) zu sehen. Kommt dort eine Beleuchtung hin? Tragen die Kosten für den Bau des Radweges auch die 4 neuen Grundstückseigentümer oder wem werden die Baukosten in Rechnung gestellt? Gibt es eine Anbindung an der bestehenden "Hochwasserschutzmauer" bis zum Treppenaufgang an der "Lügenbank" (Messstation in Kleinwittenberg)? Werden die lange geforderten Schnellverbundwände am Treppenaufgang "Lügenbank" nachgerüstet und in welchem konkreten Jahr wird dieser Mangel seitens der Verwaltung behoben? Die Antwort vom Landesverwaltungsamt Halle und der Stadtverwaltung ist wirklich nicht zu glauben. Die Verantwortlichen Landesbediensteten und der Oberbürgermeister der Lutherstadt Wittenberg sitzen im Krisenstab und die Bürgerinnen und Bürger füllen Sandsäcke. Was für ein Hochwasserschutzkonzept soll das sein? Auf dem abgebildeten Konzept gibt es eine Zufahrt von der Hermann-Kürschner.Straße 7, zu dem Wohngrundstück. Werden hier anteilige</p>	
--	--	---	--

		<p>Kosten für den Straßenbau auf die Grundstückseigentümer entlang des Weges in Rechnung gestellt oder wer bezahlt diese Kosten? Ich denke hier an die Umlegung von Straßenausbaubeiträgen nach dem immer noch gültigen Landesgesetz. Ich glaube nicht, dass wir nur auf das Wort der Stadtverwaltung vertrauen. Wir haben sehr gute Erfahrungen mit dem Ausbaueversuch der Lugstraße sammeln dürfen.</p> <p>Nächstes Thema ist die Regenentwässerung im Kreuzungsbereich Robert-Koch-Straße/ Neun Linden und Am Hafen im Ortsteil Kleinwittenberg. Schon zu DDR-Zeiten und auch nach der Sanierung der Regenwasserleitungen staute sich das Wasser im Kreuzungsbereich. Mein Bedarf, über Jahre die Schäden an meinem unmittelbar angrenzenden Gebäude durch Niederschlagswasser hinzunehmen, ist gedeckt. Alle drei genannten Straßenzüge haben das Gefälle zu diesem Kreuzungsbereich. Die Stadtverwaltung schiebt das Problem über Jahre vor sich her. Alle beteiligten Gruppen von Stadträten angefangen bis zu den Stadtplanern der Lutherstadt Wittenberg wollen sich angeblich dem problem annehmen, aber in Wirklichkeit sind es nur Hinhaltetaktiken. Das Problem ist bis heute nicht gelöst. Das Niederschlagswasser kann mit einer größeren Rohrleitung direkt über das Gelände der ehemaligen Spedition zur Elbe geführt werden. Neben der jetzigen Kaimauer (Hafeneinfahrt) gibt es einen offenen Auslauf. Dieser Auslauf kann wieder aktiviert werden und das Niederschlagswasser, inklusive das Niederschlagswasser der neuen Gebäude, angeschlossen werden. Es ist technisch kein Problem, diese Leitung im offenen Bauverfahren zu verlegen. Im markierten Abgrenzungsbereich vom Wohngebiet am Stadthafen wurde das Flurstück 47/122 östlich im Plan nicht mit hineingenommen. Diese Fläche gehört zum Teil zur Nutzung der Turnhalle Elbhafen (Fahrradständer, Zugang zur Außenanlage, hinter der Turnhalle Elbhafen. Diese Fläche sollte mit aufgenommen werden, damit die Nutzung der vollen Fläche der Turnhalle Elbhafen gesichert ist.</p> <p>Was für ein Grund besteht, dass in dem Kreuzungsbereich Robert-Koch-Straße, Straße Neun Linden und Am Hafen über das Grundstück Am Hafen 3 ausgedehnt wird? Ist das eine ALIBI-Kennzeichnung, um das Vorkaufsrecht und damit dem Kauf vom Grundstück Am Hafen 3 durch die Lutherstadt Wittenberg zu rechtfertigen? Was konkret beabsichtigt die Stadt Wittenberg auf dem Grundstück Am Hafen 3 zu bauen? Die Stadt Wittenberg macht vom Vorkaufsrecht Gebrauch, obwohl diese Grundstücke bewohnt sind und will mit dem Vorkaufsrecht die anderen</p>	<p>Eine Entwässerungskonzeption für eine schadlose Beseitigung des Niederschlagswassers aus dem Plangebiet wird durch städtebaulichen Vertrag gesichert.</p> <p>Für die städtebaulichen Ziele eines Wohngebietes am Stadthafen ist die Einbeziehung der Fläche an der Turnhalle nicht erforderlich.</p>
--	--	---	---

		<p>Grundstückseigentümer Am Hafen 4, Am Hafen 5 und Am Hafen 6 einschüchtern oder kommt es noch schlimmer, dass die Stadtverwaltung Wittenberg diese Grundstückseigentümer zwangsenteignen will? Sollte dieser Fall eintreten, müssen sich die Stadträte und dieser Oberbürgermeister fragen lassen, wie zynisch und mit was für eine Doppelmoral diese Entscheidungsträger die Arbeit seiner Bürger achtet. Viele Generationen haben Zeit, Kraft und enorme Summen investiert, damit dieser Fischerort Kleinwittenberg erhalten bleibt. Da spricht dieser Oberbürgermeister von der Wertschöpfung der Arbeit der Bürger, er spricht von der Wertschätzung der Leistungen der Bürgerinnen und Bürger und gleichzeitig redet dieser Oberbürgermeister von dem fehlenden Zusammenhalt in der Gesellschaft. Seine Handlungsweise in diesem Ortsteil Kleinwittenberg ist genau das Gegenteil davon. Eine rechtzeitige Information über weitreichende städtebauliche Änderungen mit einer langfristigen Mitbestimmung der Bürger fehlt hier absolut. In kleinen Abschnitten werden die Bürger Schritt für Schritt mit vollendeten Tatsachen konfrontiert. Ich komme mir vor, als wenn wir schon wieder die DDR-Zeiten haben. Der Oberbürgermeister hat keine Skrupel, Generationen von Hauseigentümern einfach mal zu enteignen, damit irgend ein Supermarkt gebaut werden kann und die kleinen Läden im Gewerbepark Elbe kaputt gemacht werden. Diese Stadtverwaltung Wittenberg hat aus seinen Fehlern Anfang der 90 ziger Jahre immer noch nicht gelernt. Erst wurden die großen Märkte auf der grünen Wiese gebaut und mit dem Bau sterben die Läden in der Innenstadt. Genau die gleiche Situation haben wir in Kleinwittenberg. Dieser Oberbürgermeister hört sich gern selber Reden und ignoriert alle Mahnungen diese Entwicklungen zu stoppen. Diese Stadt braucht Arbeitsplätze im produzierenden Gewerbe und keine Verkaufstempel?</p> <p>Was soll dort gebaut werden und wer wird dort bauen? Was soll konkret dort entstehen, denn die Straße Am Hafen ist an dieser Stelle breit genug. Gerade die geplante Fällung von den neun Linden um die Straße zu verbreitern für angeblich dort fahrende Busse der Reederei-Schiffe ist absoluter Unfug. Diese Straße wurde schon in den 70 ziger Jahren durch den VEB Kraftverkehr Wittenberg von morgens 3:00 Uhr bis Nachts 23:00 Uhr mit LKW inklusive Anhänger im Gegenverkehr befahren. Ich gehe mal davon aus, dass die zukünftige Bewohner nicht mit LKW dort rumfahren werden. Die Straßen sind breit genug und die Linden können dort stehen bleiben. In den Ausführungen zu diesem Bauvorhaben, werden ca. 100 Personen mehr erwartet. Ein höheres Verkehrsaufkommen in der Straße</p>	
--	--	--	--

		<p>Neun Linden sind laut Aussage der Planung nicht zu erwarten. Weshalb will die Stadtverwaltung Wittenberg – Stadtplanung – die Straße verbreitern die erst 2007 mit Steuermitteln gebaut worden ist? Bei dieser Haushaltslage der Lutherstadt Wittenberg sollten Entscheidungsträger auch mal Verantwortung für die nachfolgenden Generationen übernehmen und diesen Unfug stoppen. Die Stadträte beklagen, dass nicht ausreichend Geld für Kinder und Jugendliche vorhanden sei und an anderer Stelle schmeißen die gleichen Akteure das Geld zum Fenster hinaus. Schon interessant mit was für einer Doppelmoral hier argumentiert wird. Auf dem Speditions Gelände standen einige Bäume und Baumgruppen. Wo werden die Ersatzpflanzungen vorgenommen?</p> <p>Die Lutherstadt Wittenberg möchte Industrie-Brachflächen aktivieren. Der erste Schritt dazu wäre, dass Gelände von Popurski von dem Status „Industriedenkmal“ zu befreien. Dann haben auch jetzige private Grundstückseigentümer eine Möglichkeit, dass Gelände umzugestalten. Unter den jetzigen Bedingungen war und ist das nicht möglich.</p> <p>Der FB Stadtplanung kann sich ja die Mühe machen und mal nach Piesteritz fahren. Allein entlang der Dessauer Straße stehen sehr viele nicht sanierte Wohnungen leer z.B. Am Elbtor oder die Blöcke gegenüber dem Krümmen Weg und die Liste lässt sich noch weiter führen. Wie groß ist der aktuelle Leerstand von Wohnungen bei der WIWOG, WBG, der Werkssiedlung und der von der WIGEWÉ verwalteten Wohnungen für den gesamten Bereich der Lutherstadt Wittenberg. Ich bin davon überzeugt, dass vom dringend benötigten Wohnraum keine Rede sein kann. Wie sieht es mit dem Leerstand von Wohnungen im Zentrum der Stadt Wittenberg aus? Im Stadtentwicklungskonzept 2030 wurde veröffentlicht, dass über 800 Wohnungen im Überstand sind? Die Stadtverwaltung widerspricht sich schon jetzt mit den Aussagen, dass auf der einen Seite angeblich dringender Wohnraum benötigt wird und gleichzeitig 800 Wohnungen im Überbestand sind. Man braucht kein Hochschulstudium um festzustellen, dass hier ein Widerspruch in sich ist. Zum Thema Wohngebiet am Stadthafen hoffe ich, dass für jede Wohneinheit für</p>	<p>Bei der Innenentwicklung erfolgt kein Ausgleich und Ersatz im Sinne des herkömmlichen Bewertungsmodells. Mit dem Verzicht weiterer Versiegelungen in den Außenbereich bei Behebung städtebaulicher Missstände und Wiederbelebung von Brachflächen wird dem Prinzip des sparsamen Umgangs mit Fläche/Boden gefolgt. Gleichwohl sind grünordnerische Festsetzungen im B-Plan vorgesehen.</p>
--	--	--	---

		<p>mindestens zwei Fahrzeuge der Parkplatzbedarf geplant worden ist. Bei den jetzigen Planungen sollten entgegen der Bauordnung LSA darauf geachtet werden, dass in jeder Familie mit durchschnittlich zwei Fahrzeugen gerechnet werden muss. In diesem Zusammenhang will die Stadt Wittenberg die Robert-Koch-Straße ausbauen. Es besteht kein Bedarf für diesen Ausbau. Wir hatten das Thema schon einmal im Jahr 1998. Bis zum heutigen Zeitpunkt haben die Stadtplaner der Lutherstadt Wittenberg es nicht geschafft eine einheitliche Regelung für die Pflasterung der Gehwege für Kleinwittenberg zu erstellen, auf das Straßenbegleitgrün zum Schutz der Fundamente der Häuser verzichtet wird und das der Ortsteil Kleinwittenberg wieder ein Mischgebiet wird, damit wieder das Leben in Kleinwittenberg einkehrt. Was unternimmt die Lutherstadt Wittenberg konkret, damit das Wohngebiet an einem effektiven öffentlichen Nahverkehr angebunden ist? Es kann nicht sein, dass am Sonntag um 16:00 Uhr der letzte Bus von der Innenstadt nach Kleinwittenberg fährt. Was und vor allem in welchem "Jahrhundert" will die Stadt Wittenberg endlich reagieren. Wird der Elberad- und Fußweg von dem Holperpflaster befreit. Schon echt lustig, dieser Auftritt der Verwaltungsspitze, wenn man sich mal vor Augen hält, dass zahlreiche Bürger von Kleinwittenberg im Jahr 2014/2015 das Problem im Zuge der Entstehung der kleinen Hochwasserschutzwand persönlich, schriftlich und auch in Beratungen mit dem Fachbereich Stadtplanung erläutert haben. Der Oberbürgermeister hat ja die Kritik als berechtigt gewertet und gleichzeitig mit mangelnden finanziellen Mittel als nicht umsetzbar auf wann auch immer vertagt. Im Ergebnis wurden entgegen aller Warnungen der Kleinwittenberger Bürger wieder das gleiche Pflaster eingebaut. Begründung der Stadtverwaltung Wittenberg/ Stadtplanung. War nicht mangels finanzieller Mittel, sondern, dass genau diese Steine zum Straßenbild der Gebäude besser passt. Das Stadtgespräch hat ja gezeigt wie weit die Stadtverwaltung Wittenberg mit diesen Stadtplanern von seinen Bürgern entfernt ist.</p> <p>Noch eine Anmerkung zu der „96 zigsten These, Höre nie auf, quer zu denken". Der Ministerpräsident von Sachsen-Anhalt und die Stadt Wittenberg werben offiziell für diese These. Es sollten sich mal einige Zeitgenossen in der Politik und in der Stadtverwaltung mal die Frage stellen, wie geht jeder persönlich mit diesen querdenkenden Mitbürgern um? Wer mit so einer These wirbt, sollte sein Verhalten gegenüber diesen Bürgern mal selber prüfen.</p> <p>Denken sie mal in Ruhe darüber nach.</p>	
--	--	--	--

14	17.09.2020	BürgerIn 5	<p>Danke das ich als Bürger der Stadt Wittenberg eine eigene Meinung haben darf.</p> <p>Mich als Bürger von Klein Wittenberg stellt sich die Frage wie aus einem unter Denkmalschutz stehende Industriebrache plötzlich einfach so abgerissen werden durfte, was dem früheren Eigentümer nicht genehmigt wurde und nun plötzlich zur Bebauung freigegeben wurde. Desweiteren stellt sich die Frage der Kaimauer, wem gehört diese nach dem Neubau, und wer kommt für die Kosten eventueller Instandhaltung und Reparatur auf.</p> <p>Wie man dem Foto aus dem Wochenspiegel vom 20.11.2019 entnehmen kann soll ein Wohnblock mit einer höhe von 14,10 Meter gebaut werden, welches wohl überhaupt nicht in das Stadtbild von Klein Wittenberg passt zumal ich weiß, wie schwer es ist Wohnungen in der vierten bzw. fünften Etage zu vermieten.</p> <p>Was ich auch auf dem Foto vermissee, ist die Beleuchtung für den Elberadweg Weg. Ich kann mir vorstellen das es dort wahrscheinlich genauso dunkel sein wird wie der Abschnitt ehemals Schiffsanlieger MS-Lutherstadt Wittenberg bis zum Einkaufsmarkt Aldi.</p>	<p>Mit der Abwägung zum 1. Entwurf wurden bereits Erläuterungen zu den Anmerkungen mitgeteilt. Darauf wird verwiesen.</p> <p>Maximale Gebäudehöhen finden den Bezug zur Turnhalle Elbhafen. Im Wohngebiet WA5 soll ein hohes Wohngebäude entstehen, welches als Landmarke an das bereits abgebrochene Silo in der Stadtsilhouette erinnern soll.</p> <p>Die zur Objekt- und Freiraumplanung zählende Beleuchtung ist nicht Gegenstand der städtebaulichen Planung.</p>
----	------------	------------	---	--

Im Ergebnis der Abwägung der abgegebenen Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange, Behörden sowie aus der Öffentlichkeitsbeteiligung ergeben sich keine planungsrelevanten Änderungen. Die Hinweise und Anregungen werden wie in der Liste vermerkt in die Begründung aufgenommen und werden Bestandteil der Planung. Ein städtebaulicher Vertrag wird zur Sicherung der Planung abgeschlossen.